

§ 10 Gegenstand der formellen Enteignung

sind. Den Antrag²⁶² an den Landtag, der über die Notwendigkeit der Enteignung zu entscheiden hat, stellt die Regierung.²⁶³

b) Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten

Das Gesetz kann auch anderen Gemeinwesen wie Gemeinden²⁶⁴ oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten das Enteignungsrecht übertragen. So sind im Zusammenhang mit der Wasserführung des Saminabaches und dessen Zuflüsse oder der Auswertung der Wasserkräfte des Saminabaches und seiner Zuflüsse die «Liechtensteinischen Kraftwerke» als öffentlichrechtliche Anstalt berechtigt, für den Fall, dass es mit den bisherigen Konzessionären nicht zu einer Einigung kommt, an den Landtag einen Antrag auf Enteignung zu stellen.²⁶⁵

c) Privatpersonen

Es können auch Privatpersonen das Enteignungsrecht geltend machen. Dies gilt z. B. für die im Sachenrecht vorgesehenen Fälle der Zwangsenteignung. Wer sich auf dieses Recht der Zwangsenteignung berufen will, hat der Regierung ein schriftliches Gesuch mit allen für die Beurteilung des Falles nötigen Unterlagen einzureichen.²⁶⁶

§ 10 Gegenstand der formellen Enteignung

I. Allgemeines

Gegenstand des formellen Enteignungsrechts können grundsätzlich alle von der Eigentumsgarantie geschützten vermögenswerten Rechte²⁶⁷ sein.

262 § 2 ExprG spricht von einer «Vorlage» der Regierung, Art. 11 Abs. 1 des inzwischen aufgehobenen Gewässerschutzgesetzes vom 4. Juni 1957, LGBl 1957 Nr. 14, lautet: «Wenn Gründe des öffentlichen Wohles bestehen, kann der Landtag auf Antrag der Regierung die Enteignung aussprechen, um die für die Erstellung von Reinigungsanlagen mit ihren Zu- und Ableitungen erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben».

263 Zur Besonderheit des Enteignungsverfahrens siehe StGH 1992/8, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 77 (79 ff.); vgl. hinten S. 118 ff.

264 Siehe Art. 31 Abs. 1 WRG.

265 § 5 LKWG.

266 Art. 94 SRV.

267 Vgl. dazu vorne S. 58 ff.